

1.1

MERKBLATT ÜBER DIE AHV/IV/FAK- UND ALV-BEITRÄGE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2020

ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt beschreibt die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Versicherten an die folgenden Zweige der sozialen Sicherheit:

- AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- IV (Invalidenversicherung)
- FAK (Familienausgleichskasse)
- ALV (Arbeitslosenversicherung)

Zu beachten ist: Das Beitragsinkasso für die ALV wird ab 2011 durch die AHV durchgeführt. ALV-Beiträge für die Jahre 2010 und früher werden jedoch von der ALV (Amt für Volkswirtschaft) in Rechnung gestellt.

Zur Deckung der VK (Verwaltungskosten) erheben die AHV-IV-FAK-Anstalten zusätzlich auf die AHV-IV-FAK-Beiträge auch einen Verwaltungskostenbeitrag.

BEITRAGSPFLICHT

1 Beitragspflichtig sind:

- Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die von einem Arbeitgeber mit einer Betriebsstätte in Liechtenstein vorübergehend zu einer Arbeitsleistung ins Ausland entsandt werden, sofern sie vom liechtensteinischen Arbeitgeber entlohnt werden und sofern vor dem Arbeitsantritt im Ausland ein Versicherungsverhältnis zur AHV/IV bestanden hat;
- Personen, die im Dienste des Fürstentums Liechtenstein im Ausland tätig sind oder die von liechtensteinischen Institutionen als Entwicklungshelfer im Ausland beschäftigt oder ausgebildet werden.

1.1

Beginn der Beitragspflicht

- 2 Für **Erwerbstätige beginnt** die Beitragspflicht am 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2020	2021	2022	2023
2002	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2003	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2004	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2005	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers und Lehrlinge zahlen bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden, nur vom Barlohn Beiträge. Von diesem Zeitpunkt an sind auch vom Naturallohn Beiträge zu entrichten.

Im Betrieb mitarbeitende Ehegatten entrichten - ungeachtet ihres Alters - Beiträge nur vom Barlohn.

- 3 Für **nichterwerbstätige Personen** sowie im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder** ohne Barlohn sind AHV- IV- FAK- und VK-beitragspflichtig ab dem 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2020	2021	2022	2023
1999	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2000	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2001	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2002	frei	frei	frei	pflichtig

Ende der Beitragspflicht

- 4 Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Für Männer und Frauen des Jahrganges 1957 und älter liegt das ordentliche Rentenalter seit 01.01.2010 bei 64 Jahren. Für Männer und Frauen der Jahrgänge 1958 und jünger liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren.

Für nichterwerbstätige Personen, die eine Altersrente vorbeziehen, endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats vor Beginn des Rentenbezuges.

1.1

BEITRÄGE BEI UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

5 Beitragssätze AHV / IV / FAK / VK

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ziehen ihren Beschäftigten für die AHV/IV 4,7% vom massgebenden Lohn ab, leisten ihrerseits 4,9% und liefern die ganzen 9,6% an die Verwaltung ab. Zusätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch 1,9% vom massgebenden Lohn an die FAK und 0,2875% Verwaltungskosten zu leisten.

	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total
AHV	3.95 %	4.15 %	8.1 %
IV	0,75 %	0,75 %	1,5 %
FAK	-	1,9 %	1,9 %
VK	-	0,2875 %	0,2875 %
	4,70 %	7.0875 %	11,7875 %

6 Beitragssätze ALV

Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total	
0.5 %	0.5 %	1 %	max. CHF 1'260.-

Bis zur Grenze von CHF 126'000.- Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 1% des Jahreslohnes oder höchstens CHF 1'260.- aus. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge. Keine Beiträge werden erhoben auf Lohnanteile über CHF 126'000.-. Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

unterjährige Beschäftigung

Für eine Person, die weniger als ein Jahr beschäftigt war, ist für das Berechnen der ALV-Beiträge zuerst die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes zu ermitteln. Dazu ist der Jahreshöchstbetrag auf die Anzahl Kalendertage umzurechnen.

Die Anzahl Beschäftigungstage wird aufgrund der Ein- und Austrittstage berechnet, wobei Samstage und Sonntage mitzurechnen und pro ganzem Monat 30 Tage anzurechnen sind.

jährliche Höchstgrenze	CHF	126'000.-	
unterjährige Höchstgrenze	CHF	350.- pro Tag	x Anzahl Tage

1.1

Beispiel

Beschäftigungszeitraum 15. April bis 28. Dezember
= 254 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage + im April 16 Tage + im Dezember 28 Tage)
Lohn CHF 96'200.-

Der Höchstlohn für die ALV-Beitragspflicht beträgt in diesem Fall:

CHF 350.- x 254 Tage = unterjährige Höchstgrenze CHF 88'900.-

Berechnung der ALV-Beiträge

Lohn CHF 96'200.-
unterjährige Höchstgrenze CHF 88'900.-

ALV-Beiträge CHF 889.- (1 % von CHF 88'900.-)

MASSGEBENDER LOHN

7 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bildet der massgebende Lohn.

8 Zum massgebenden Lohn gehören:

- alle Entgelte für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, insbesondere Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatslöhne usw., Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienst;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers;
- der Wert von Arbeitnehmeraktien, soweit er den Erwerbspreis übersteigt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darüber verfügen kann;
- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- Gewinnanteile der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- regelmässige Naturalbezüge (Bewertung siehe Ziffer 10);
- Provisionen und Kommissionen;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung, der geschäftsführenden Organe und, soweit es sich nicht um hauptberuflich selbständigerwerbende Revisorinnen oder Revisoren handelt, der Kontrollstelle juristischer Personen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden; Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte; Honorare der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und ähnlich besoldeter Lehrkräfte;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit;

1.1

- Zuwendungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Verlobung, Hochzeit, bei Geburt von Kindern von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, an Hinterlassene von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei Bestehen von beruflich bedingten Prüfungen oder bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten,
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge schweizerischen Militärdienstes, soweit sie die gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigungen übersteigen;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung sowie in der Übernahme der Steuern bestehen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen;
- Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentschädigungen;
- Insolvenzenschädigungen der Arbeitslosenversicherung.

9 Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Taggelder der Kranken- und Unfallversicherungen;
- übrige Erwerbsausfallsentschädigungen;
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Familienzulagen;
- Beiträge der Arbeitgeber an die Kosten für die ausserhäusliche Betreuung von Kindern
- gesetzliche oder reglementarische Beiträge der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- den Wert von 1000.- Franken im Jahr nicht übersteigende Naturalgeschenke;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen oder der Arbeitgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann;
- Auslandseinkommen, die von in Liechtenstein niedergelassenen Personen als Organe einer juristischen Person mit Sitz im Ausland erzielt werden.

Bewertung der Naturalbezüge

- 10 Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (einschliesslich die mitarbeitenden Familienmitglieder) sowie für das Hausdienstpersonal wird der Naturallohn wie folgt bewertet:

	im Monat	im Tag
Morgenessen	CHF 120.-	CHF 4.-
Mittagessen	CHF 300.-	CHF 10.-
Abendessen	CHF 240.-	CHF 8.-
Verpflegung	CHF 660.-	CHF 22.-
Unterkunft	CHF 330.-	CHF 11.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	CHF 990.-	CHF 33.-

1.1

Anders geartetes Naturaleinkommen (z. B. freie Wohnung für die Familie, Verpflegung von Angehörigen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, Bekleidung usw.) wird von Fall zu Fall von der AHV-IV-FAK-Verwaltung bewertet.

- 11** Sofern das Bar- und Naturaleinkommen mitarbeitender Familienmitglieder nicht festgestellt werden kann, werden die Beiträge auf Grund eines monatlichen Globallohnes bemessen. Dieser beträgt:
- a) CHF 800.- für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten;
 - b) CHF 1200.- für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von CHF 800.-.

BEITRÄGE BEI ARBEITNEHMENDE EINES NICHT BEITRAGSPFLICHTIGEN ARBEITGEBERS (ANOBAG)

- 12** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit ausländischem Arbeitgeber bzw. deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, bezahlen die Arbeitgeber/in- sowie Arbeitnehmer/inbeiträge (AHV-, IV-, FAK, und ALV-Beiträge) selbst.

Es gelten die Beitragssätze "Total" gemäss Ziffer 5 dieses Merkblattes.

Für die Festsetzung und Berechnung der Beiträge finden die Bestimmungen für Selbständigerwerbende Anwendung.

Zusätzlich sind Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) geschuldet.

BEITRÄGE BEI SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

13 Festsetzung und Berechnung der Beiträge

Die Beiträge Selbständigerwerbender werden auf der Basis des aktuellen Einkommens des Beitragsjahres berechnet.

Akontobeiträge

Die Beiträge werden als Akontobeiträge festgesetzt. Dies sind provisorische Beiträge, die auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Sobald sich die Höhe des Einkommens wesentlich ändert, müssen Sie uns darüber informieren. Stellen Sie bei Geschäftsabschluss fest, dass die bezahlten Akontobeiträge zu tief sind, müssen Sie dies unverzüglich melden.

Definitive Beiträge

Nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten werden die effektiven Beiträge nachträglich mit einer Verfügung festgesetzt und mit den bezahlten Akontobeiträgen verrechnet.

Es gelten die Beitragssätze "Total" gemäss Ziffer 5 dieses Merkblattes (bei Selbständigerwerbenden gibt es keine Unterteilung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Selbständigerwerbende haben keine Beiträge an die ALV zu entrichten.

1.1

BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN

- 14** Die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und FAK belaufen sich inkl. Verwaltungskostenbeiträge jährlich auf CHF 353.65 (Mindestbeitrag) bis CHF 11'787.50 (Maximalbeitrag).

Folgende Personen entrichten den Mindestbeitrag:

- nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen;
- nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern;
- nichterwerbstätige Bezüglern von Invalidenrenten;
- nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden;
- Personen, die in Ausbildung stehen und die während eines Kalenderjahres keinen oder weniger als den Mindestbeitrag entrichten;

Bei nichterwerbstätigen Personen, die nicht unter eine der oben genannten Personengruppen fallen, bemisst sich die Beitragspflicht auf der Grundlage des Vermögens, des Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen.

Für die Festsetzung und Berechnung der Beiträge finden die Bestimmungen für Selbständigerwerbende Anwendung.

Nichterwerbstätige haben keine Beiträge an die ALV zu entrichten.

FREIWILLIG VERSICHERTE

- 15** Auslands-Liechtensteinerinnen und Auslands-Liechtensteiner, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder in einem EWR-Land haben, können sich bei der AHV und IV freiwillig versichern.

Über die freiwillige Versicherung informiert ein separates Merkblatt.

Freiwillig Versicherte haben keine Beiträge an die FAK und ALV zu entrichten.

VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

- 16** Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 2,5% des gesamten AHV-IV-FAK-Beitrages. Er geht zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen.

Auf die ALV-Beiträge sind keine Verwaltungskosten zu entrichten.

1.1

AUSKÜNFTE

- 17** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über Beiträge erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li

Auskünfte über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung erteilen:

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Arbeit / ALV
Postfach 684, FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 236 68 85 Fax +423 / 236 68 79
E-Mail alv@avw.llv.li Homepage www.avw.llv.li